

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1908)
Heft: 8

Artikel: Die Debatte über die Einführung der Polizeistunde in Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325614>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zürich (Abteilung IV) vom 2. September 1905 kommt in Übereinstimmung mit der Wissenschaft und der Spruchpraxis der höchsten Gerichte des Auslandes zu einer Umschreibung des Begriffes der Unzüchtigkeit, in welcher das „Unanständige“, das „Schicklichkeitsgefühl Verletzende“ durchaus keinen Platz finden.

Die Polizei kann aber in ihrem Kampfe gegen fragwürdige Schriften und Abbildungen nicht weiter gehen, als die Gerichte sie dabei schützen. Und für die Gerichte ist nur der Tatbestand des § 124 des Strafgesetzbuches massgebend.

Durch die Polizeiverordnung gewissermassen das Gesetz zu überbieten, ist nicht statthaft, und ebensowenig hätte die Gemeinde das Recht, unabhängig von der Gerichtspraxis in einer ortspolizeilichen Verordnung dem § 124 des Strafgesetzbuches eine besondere Auslegung zu geben.

Nur in bezug auf Kioske und Verkaufsstände auf öffentlichem oder fiskalischem Grunde ist die Stadtverwaltung frei. Sie kann bei Verpachtung dieser Einrichtungen Bedingungen im Sinne der Eingabe stellen. Das geschieht auch bereits.

Die Eingabesteller, beziehungsweise ihre Organe werden daher, wenn sie auf ein Bild oder eine Schrift stossen, die den Tatbestand des § 124 des Strafgesetzes bilden möchten, am richtigsten direkt bei der Bezirksanwaltschaft Anzeige erstatten. Sie können auch solche Fälle der Polizei zur Kenntnis bringen, die sich freilich, abgesehen von der Anwendung der Allgemeinen Polizeiordnung, darauf beschränken muss, die Anzeige an die Untersuchungsbehörde weiterzuleiten. Zu weiterem fehlt die Rechtsgrundlage.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Gesuch des Schweizerischen Bundes zur Bekämpfung unsittlicher Literatur wird in seinen beiden ersten Teilen im Sinne der Erwägungen abgelehnt, Ziffer 3 den beteiligten Verwaltungsabteilungen zur Berücksichtigung im Sinne der bisherigen Übung empfohlen.

2. Mitteilung an die Vorstände des Finanz-, des Polizei- und des Bauwesens II, an die Liegenschaftenverwaltung, den Polizeiinspizkor und die Strassenbahndirektion, sowie an den Schweizerischen Bund zur Bekämpfung unsittlicher Literatur (Präsident L. Rahn-Bärlocher).“

Hat die Eingabe den Stadtrat befremdet, so befremdet nicht weniger seine Antwort, die weder nach Form noch Inhalt so ist, wie man sie von einer solchen Behörde erwarten dürfte. Wir können uns nur dem anschliessen, was die „Neuen Zürcher Nachrichten“ dazu sagen.

„Da die Petenten sich mit dieser Antwort des Stadtrates kaum zufrieden geben dürften und das erste kritische Votum ihnen zufällt, begnügen wir uns mit wenigen Begeleitsätzen. Der Stadtrat wird selber finden, dass die so unendlich wichtige Sache mit seinen Ausführungen nicht abgetan ist. Er wird nun das gewünschte Belege-Material in reichlichem Masse erhalten. Dass er dasselbe aber nicht schon kannte¹⁾, bildet kein besonderes Plaidoyer für ihn. Man könnte auch über den Tenor sich wundern, der von seiner Seite gegenüber einer Eingabe angeschlagen wird, die immerhin die Willenskundgebung des zürcherischen protestantischen Kirchenrates, von 15 stadtzürcherischen Kirchenpflegen, von den Pfarrämtern aller Konfessionen, dem Rektorat der Kantonsschule usw. ist. Das nennt man vom „Hohen Ross herab“, und es scheint doch etwas Wahres daran zu sein, dass man im Stadtrat nur liebenswürdig gegenüber Sozialisten ist, weil man sich vor ihnen fürchtet. Der Stadtrat beruft sich für seinen Standpunkt auf seine „Übereinstimmung mit der Wissenschaft“. Es ist Sache der Initianten, die Art und Qualität dieser Wissenschaft zu untersuchen.

Für uns ist das Eine sicher, dass die Antwort in jedem Falle sich nicht in Übereinstimmung mit den Geboten einer sonst üblichen Höflichkeit und des bei allen wirklich humanen und gebildeten Instanzen gegebenen Wohlwollens solchen Bestrebungen gegenüber befindet.“

Die Debatte über Einführung der Polizeistunde in Zürich.

Im grossen Stadtrat ist in zwei Sitzungen einlässlich über die Polizeistunde debattiert worden, und das Ergebnis war, dass sie mit sechs Stimmen Mehrheit abgelehnt wurde. Damit hat sich unsere Behörde keine Lorbeeren geholt; und die Diskussion, besonders in der ersten Sitzung, hat einen recht bemügenden Eindruck gemacht. Da konnten sich die Redner nicht genug tun, die Frauen, die in einer Eingabe die Massregel befürwortet hatten, lächerlich zu machen und als unfähig, in der Sache ein Urteil zu haben, hinzustellen, und das so sehr, dass in der zweiten Sitzung verschiedene Redner die Frauen und ihr Vorgehen in Schutz nehmen zu müssen glaubten. Dass die Frauen „verteidigt“ werden mussten, weil sie von ihrem Recht Gebrauch machten — ein Recht, das man ihnen allerdings mancherorts gern absprechen möchte —, berührt doch recht eigentlich. Ganz bedenklich aber scheint uns die Kampfweise der Männer, eine Bewegung von vornherein dadurch diskreditieren zu wollen, dass sie ihr vorwerfen, sie gehe von den Frauen aus. Damit soll dann alles gesagt sein. Gründe gegen die Sache an sich sind dann nicht mehr nötig. Auch als letzter Trumf, wenn alle andern Gründe ausgegangen sind, wird dieser eine gern noch ausgespielt, sogar im Kampf gegen die Absinthinitiative war im „Bund“ von den „üppigen Blüten, die der weibliche Abstinenzfanatismus getrieben habe“, die Röde. Dem Schreiber dieser Behauptung würde es wohl recht schwer, aus der schweizerischen Frauenbewegung Beweise dafür zu erbringen. Aber so ein Wort tut trotzdem seine Wirkung. — Die Männer sollten sich aber hüten, allzu eifrig den Frauen das Recht abzustreiten, in solchen Angelegenheiten, die das Interesse der Familie so nahe berühren, mitzusprechen, das Resultat könnte sonst ein ganz anderes sein, als sie wollen; sind doch jetzt schon — wir konstatieren das mit Freuden — Stimmen laut geworden, die finden, man sollte den Frauen in solchen Sachen das Stimmrecht geben, und unter den Frauen selbst gewinnen wir nur Anhängerinnen, wenn man versuchen sollte, ihnen das Petitionsrecht abzusprechen.

Die Gründe, die gegen die Polizeistunde ins Feld geführt wurden, waren doch zum Teil recht misslicher Art. Natürlich musste die persönliche Freiheit wieder herhalten. Was die nicht alles decken soll! Es ist nichts schlecht genug, dass es nicht doch unter diesem Mantel krassesten Egoismus Zuflucht fände. Wenn aber gar gesagt wurde, es würde so manch guter Gedanke erst nach Mitternacht geboren, um den es schade wäre, wenn er ungeboren bliebe, so kann das doch nur stille Heiterkeit erwecken, allerdings auch ein Gefühl der Beschämung, dass in unserer Behörde auf diese Weise ernsthafte Fragen diskutiert werden. Herrn Stadtrat Billeter aber möchten wir dringend ersuchen, sein Nachtquartier einmal für eine Woche an der Zähringerstrasse aufzuschlagen; er würde dann vielleicht lernen, über nächtlichen Wirtshauslärm etwas anders zu sprechen. Dass man nicht auch noch die Fremden ins Treffen geführt, erstaunt uns; das ist sonst doch ein beliebtes Argument: die Rücksicht auf die Fremden verbiete es. Es hätte sich dieser Grund allerdings sonderbar ausgenommen angesichts der Tat-sache, dass Luzern gerade dieses Frühjahr die Polizeistunde einführte.

¹⁾ Oder nicht zu kennen vorgibt. D. R.

So ist also die Polizeistunde für einmal abgelehnt, dagegen wurde der Antrag angenommen, der Stadtrat sei einzuladen, dafür zu sorgen, dass den Wirtschaftsbediensteten beiderlei Geschlechts zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens mindestens acht Stunden ununterbrochene Nacht-ruhe gewährt werden und sie nach 12 Uhr nachts für keinerlei Dienst in Anspruch genommen werden dürfen, ein Antrag, der gewiss sehr gut gemeint ist, aber gar nicht geeignet, dem Wirtshhaustreiben einen wirksamen Damm zu setzen, da die kleinen Wirtschaften davon nicht betroffen werden.

Die Frauen in den gewerblichen Schiedsgerichten.

In der „Union des Travailleurs“ wird die Frage der Wählbarkeit der Frauen in die gewerblichen Schiedsgerichte aufgeworfen. Es heisst dort:

„Man hat viel über das Frauenstimmrecht geschrieben, und die Stimmrechtlerinnen sind vielfach verachtet worden. Ohne auf alle Gründe für und gegen dieses Recht, das einige Vertreterinnen des schwachen Geschlechts beanspruchen, einzugehen, möchten wir die Diskussion auf einen Punkt hinkippen: die Vertretung der Frauen in den gewerblichen Schiedsgerichten.“

Sind die Arbeiterinnen nicht sehr zahlreich in unserer Stadt? Warum hält man sie von diesen Manifestationen und öffentlichen Funktionen fern, die ihre Interessen ganz ebenso berühren wie die des Mannes? Warum wählen sie keine gewerblichen „Schiedsrichterinnen“? Man würde dann in den Hallen der Themis nicht solch komischen Szenen beiwohnen, wie, dass Bankiers über eine Balletttänzerin zu Gerichte sitzen oder Pastetenbäcker einen Streit zwischen Coiffeuses schlachten.

Man wendet vielleicht ein, bei den Frauen sei der politische Sinn nicht genügend entwickelt, sie seien nicht dazu erzogen, bürgerliche Pflichten zu erfüllen etc. Lasst uns sie in betreff des ersten Punktes beglückwünschen. Ehre sei ihnen, wenn sie keine Politik da hineinragen, wo es sich nur um Gerechtigkeit handelt. Wenn sie die Männer das lehren könnten, hätten sie sich schon um das Vaterland verdient gemacht. Was ihre Erziehung anbetrifft, so muss man an einem Punkte beginnen. Und während man sich mit der bürgerlichen Erziehung unserer Gefährtinnen beschäftigt, wird es gut sein, diejenigen unserer Gefährten, Herren und Meister, etwas aufzufrischen.

Aber Sie, meine Damen, sind hier einzig Richter — wir legen Ihnen schon ein Amt auf. Wollen Sie gewerbliche Schiedsrichterinnen werden?

Wir werden uns freuen, die Ansicht derer, Frauen und Männer, die sich für die Sache interessieren, zu hören.“

Auf diesen Artikel erschien in der nächsten Nummer der „Union des Travailleurs“ folgende Antwort des Abgeordneten, M. Déthurens: „Sie wünschen meine Ansicht über die Neuerung, die Sie anpreisen, zu hören, nämlich die Wählbarkeit weiblicher Schiedsrichter.“

Ganz in Übereinstimmung mit Ihnen, kann ich Sie zu Ihrem wahrhaft demokratischen Vorgehen nur beglückwünschen. Ich gehe aber noch weiter, ich verlange das politische Frauenstimmrecht.

Man hat mit Recht gesagt, je mehr Gewissen, je mehr bürgerliches Verantwortlichkeitsgefühl es in einer Demokratie gibt, desto mehr ruhen die politischen, ökonomischen und sozialen Institutionen direkt auf diesem Gefühl der Verantwortlichkeit, und desto mehr ist auch die Regierung der Ausdruck des öffentlichen Gewissens.

Ich bin überzeugt, dass wir durch Gewährung des Stimmrechts an die Frauen dieses Verantwortlichkeitsgefühl entwickeln und wir also eine Regierung haben werden, die immer aus dem öffentlichen Gewissen hervorgeht.“

Dazu bemerkt das „Signal de Genève“, dem wir diese Zeilen abdrucken: Wir beglückwünschen Herrn Déthurens dazu, dass er sich nicht nur grundsätzlich für weibliche gewerbliche Schiedsrichter ausspricht, sondern auch für das politische Stimmrecht der Frau.

Die Frau in der Öffentlichkeit.*)

Von Dr. Käthe Schirmacher.

Ist es nicht eine auffallende Erscheinung: in Konzerten wie in Theatern sind es fast nie die Frauen, die das Zeichen zum Beifall und noch viel weniger zum Missfallen geben. Viele halten es geradezu für unschicklich, in die Hände zu klatschen; sie tun es höchstens symbolisch, indem sie die behandschuhten Finger leicht gegeneinander reiben. Das ist alles, da mag ihr Herz noch so voll sein. In Vorträgen, auch wenn sie fast ausschliesslich von Frauen besucht werden, gibt es am Schluss, auch bei vorzüglichen Leistungen, einen kleinen Applaus auf den vorderen Reihen, die anderen bleiben untätig und die ganze Meinungsäusserung hat etwas Schwächliches. Eine Äusserung mitten in einer Darbietung ist bei einem Frauenpublikum schon etwas ganz Aussergewöhnliches. Ein Zwischenruf erscheint fast als Ungehörigkeit; Beifall mitten in einem Vortrag zu entfesseln, dazu bedarf es einer ganz entschlossenen Frau, ohne diese Führerin unterbleibt solche Stimmungsäusserung. Ich habe das einmal bei einem Vortrag auf der Genfer Universität erlebt, als ein altes Fräulein, anscheinend eine waschechte Frauenrechtlerin, diese Führung übernahm und das sonst sehr reservierte Publikum mit fortissi, ja, es so weit brachte, dass eine wahrscheinlich ebenso enragierte Nichtfrauenrechtlerin aufstand und türschlagend das Lokal verliess. Wirkung und Gegenwirkung waren aber etwas bei einem Frauenpublikum ganz Ungewöhnliches.

Die Frau ist in der Öffentlichkeit gemeinhin noch ganz passiv: sie hört, sie sieht, sie denkt auch — aber für sich; sie manifestiert nicht. Vor allem hält sie mit dem Ausdruck ihres Missfallens meist zurück, denn Missfallen bezeigten wäre ja „aggressiv“, das hiesse ja ganz aus der weiblichen Zurückhaltung treten und aus der weiblichen Rolle fallen. Ich habe mich oft, besonders beim Anhören gewisser Arten moderner Theaterstücke, gefragt, wie es möglich ist, dass die anwesenden Frauen nicht einhellig und stürmisch gegen derartige Verhöhnungen, Kränkungen, Erniedrigungen ihres Geschlechts durch Zurufe und Zischen protestierten. Aber ich persönlich möchte noch so viel Zeichen des Unmuts von mir geben, selbst in meiner nächsten Nachbarschaft war kein Kräuseln der Wogen zu bemerken, und sicher hielt man mich für „eine sehr schlecht erzogene Person“, weil ich diesen Beleidigungen gegenüber nicht schweigend korrekt blieb.

Nun hat aber dies Ersticken der Frauenmeinung in wohlgezogenem Schweigen sehr weittragende Folgen. Viele Künstler, Redner und Schriftsteller ringen nicht nach der Wahrheit, sondern nach dem Erfolg. Der Beifall und das Zischen sind der unmittelbare Gradmesser dieses Erfolges. Da nun vor allem der Mann seine Empfindungen öffentlich ausdrückt, wird das auf den Markt gebracht, was bei diesem Spender des lauten Beifalls der Wirkung sicher ist, vor allem das alte Evangelium von der Herrlichkeit des Mannes. Und die Ansätze zu einer neuen, höheren und feineren Moral, Ideen, die der Frau eigentlich aus der Seele gesprochen sein, die sie mit tiefster Begeisterung vernehmen sollte, bleiben ohne das Geleit klatschender Hände, weil dieses Publikum die stille, ach nur zu stille Gemeinde bildet. Und an ihm irre werdend, springt mancher Schaffende von den Tiefen zu den

*) Centralblatt des Bundes deutscher Frauenvereine. 15. April 1908.